

EU-Netzpaket, Kundenanlage rechtssicher ausgestalten

Ein Grundproblem des Konstrukts der Kundenanlage war bisher bereits die Definition mittels unbestimmter Rechtsbegriffe. Erst durch zahlreiche Gerichtsurteile in diversen Instanzen hatten sich gewisse Leitplanken etabliert. Eine – nun europarechtliche – Grundlage mit (erneut) zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen läuft Gefahr, die von allen Beteiligten gewünschte Rechtssicherheit zu verfehlen. Eine auf europarechtlicher Ebene ggfs. nachvollziehbare Ausgestaltung mittels unbestimmter Rechtsbegriffe müsste auf nationaler Ebene konkretisiert werden; mit den dann entsprechenden Diskussionen, welche konkreten Kundenanlagen hierdurch ggfs. umfasst bzw. nicht umfasst sind. Andernfalls müsste dies erneut den Gerichten überlassen werden. In beiden Fällen steht zu befürchten, dass sich zahlreiche „Kundenanlagen-Konstrukte“ und die jeweiligen Netzbetreiber erneut vor Gericht treffen. Dieses Mal allerdings mit einer verbundenen Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof mit entsprechend langen Verfahrensdauern. Dies kann kaum im Interesse der Beteiligten – weder der Netzbetreiber noch der Betreiber der Kundenanlagen – sein.

Der Vorschlag des Rates sieht daher ganz konkrete Grenzen hinsichtlich des prozentualen Eigenverbrauchs sowie der Anzahl zu versorgender Kunden bzw. Haushalte vor. Dabei sind die vom Rat konkret benannten Zahlen (90% Eigenversorgung, 20 Kunden bzw. 100 Haushalte) eher zweitrangig. Für uns von Bedeutung ist, dass dort konkrete Zahlen benannt werden, die konkret auch niedriger bzw. höher ausfallen können.

Zudem sieht der Ratsvorschlag eine Art Streitschlichtungsmechanismus bei der nationalen Regulierungsbehörde (BNetzA) vor; dies kann zeitnah zu verlässlichen Entscheidungen und damit Planungssicherheit für Alle führen.

Nicht zuletzt geben wir zu Bedenken, dass bspw. die auch im Verbände-Appell angesprochenen Quartierskonzepte (welche im Übrigen im Ausgangsfall des EuGH-Verfahrens standen) in der Vergangenheit versucht wurde, dies immer stärker auszuweiten. Während diese Konzepte für die unmittelbar betroffenen Verbraucher unzweifelhaft gewisse Vorteile mit sich bringen, sind die verbleibenden allgemeinen Netzkunden die jeweiligen Verlierer solcher Konzepte. Auch aus diesem Grund ist das in Artikel 38 der Strombinnenmarkt-Richtlinie geregelte „geschlossene Verteilnetz“ bereits als Ausnahmetatbestand vorgesehen. Dies explizit in „Industrie- oder Gewerbegebieten oder Gebieten, in denen Leistungen gemeinsam genutzt werden, beispielsweise Bahnhofsgebäude, Flughäfen, Krankenhäuser, großen Campingplätze mit integrierten Anlagen und Standorte der Chemieindustrie“ bzw. für Bürgerenergiegemeinschaften. Eine zu weitreichende und unbestimmte europarechtliche Definition der „Kundenanlage“ läuft daher einerseits Gefahr in Abgrenzungsproblemen zum geschlossenen Verteilnetz zu kommen. Andererseits sollten auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht „Tür und Tor“ für ein Sammelsurium an Ausnahmemöglichkeiten geschaffen bzw. erhalten werden. Während durch den Verbände-Appell nachvollziehbarerweise, versucht wird, das jeweilige Individualinteresse zu sichern und für zahlreiche Bestandsanlagen einen nachträglichen Bestandsschutz zu schaffen, sind wir der Auffassung: es gibt kein „Grundrecht auf Rosinenpickerei“. Oder, in den Worten des Europäischen Gerichtshofs: *„Würde man eine solche Ausnahme gestatten, könnte dies im Übrigen das Ziel gefährden, für die Schaffung nicht nur wirklich integrierter, sondern auch wettbewerbsgeprägter, verbraucherorientierter, fairer und transparenter Elektrizitätsmärkte in der Union zu sorgen, um u.a. erschwingliche Energiepreise und -kosten sicherzustellen (...)“*.

All diese Erwägungen sehen wir durch den Formulierungsvorschlag des Rates deutlich besser umgesetzt und möchten Sie daher bitten, sich in den laufenden Trilogverhandlungen hierfür bzw. zumindest für eine weitgehende Rechtsklarheit einzusetzen.